

BRASILIEN

MAPA-VERORDNUNG NR. 177 VOM 16. JUNI 2021

(PORTARIA MAPA Nº 177, DE 16 DE JUNHO DE 2021)

Quelle: <https://www.lex.com.br/legislacao-portaria-mapa-no-177-16-junho-2021/1355>, aufgerufen am 28.06.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Zuletzt geändert durch:

M1 MAPA-Verordnung Nr. 204 vom 5. Juli 2021 (Artikel 26)

MAPA-VERORDNUNG NR. 177 VOM 16. JUNI 2021

Legt die Verfahren und Kriterien für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen beim Export und Import von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen fest.

Die STAATSMINISTERIN FÜR LANDWIRTSCHAFT, Viehzucht und Versorgung, in Ausübung der ihr durch Artikel 87, einziger Absatz, Nummer II der Verfassung übertragenen Befugnisse, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Dekrets Nr. 24.114 vom 12. April 1934, des Gesetzesdekrets Nr. 30 vom 15. Dezember 1994, des Dekrets Nr. 1.355 vom 30. Dezember 1994, des Dekrets Nr. 5.741 vom 30. März 2006, des Dekrets Nr. 5.759 vom 17. April 2006, der Verwaltungsvorschrift Nr. 9 des SDA vom 17. März 2005 und des Verfahrens Nr. 21000.078095/2020-07, beschließt

Art. 1 Festlegung der Verfahren und Kriterien für die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) und des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (WAZ) bei der Ausfuhr sowie der Verfahren im Zusammenhang mit der pflanzengesundheitlichen Prüfung bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen nach Brasilien und Genehmigung der in den Anlagen dieser Verordnung enthaltenen Formblattmuster, die im Folgenden aufgeführt sind:

- I) Anhang I - Pflanzengesundheitszeugnis;
- II) Anhang II - Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr;
- III) Anlage III - Leitfaden zum Ausfüllen des Pflanzengesundheitszeugnisses und des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr;
- IV) Anhang IV - Zusätzliche Informationen zum Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr;
- V) Anhang V - Anmerkung zum Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr (Anmerkung zum Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) und

- VI) Anhang VI - Verfahren für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs mit Umladung oder Lagerung in Ländern, die Mitglieder des Comité Regional de Sanidad Vegetal del Cono Sur – COSAVE sind (Durchfuhrland), vor dem endgültigen Versand in das Einfuhrland (Endbestimmungsland).

KAPITEL I VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Das Pflanzengesundheitszeugnis ist das amtliche Dokument in Papierform oder dessen Äquivalent, das auf elektronischem Wege gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Mustern und Regeln ausgestellt wird und das bescheinigt, dass die Sendung den von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Einfuhrlandes festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht.

Art. 3 Ein PGZ und WAZ wird unter Beachtung der Leitlinien der Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (IPPC/ FAO) ausgestellt.

KAPITEL II ANFORDERUNG UND VERWENDUNG DES PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSSES - PGZ

...

KAPITEL III ANFORDERUNG UND VERWENDUNG DES PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSSES FÜR DIE WIEDERAUSFUHR - WAZ

...

KAPITEL IV PFLANZENGESUNDHEITLICHE ZERTIFIZIERUNG

...

KAPITEL V VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PFLANZENGESUNDHEITLICHEN PRÜFUNG BEI DER EINFUHR VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSSEN UND ANDEREN GEREGLTEN GEGENSTÄNDEN

Art. 36 Alle Einfuhren von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen, unabhängig von der eingeführten Menge, der vorgesehenen Verwendung, ob sie für das Inverkehrbringen bestimmt sind oder nicht und ob sie von natürlichen oder juristischen Personen eingeführt werden, sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der NPPO des Ursprungs- bzw. Herkunftslandes ausgestellt wurde.

§ 1 Die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen geregelten Gegenstände, je nach vorgesehener Verwendung und importiertem Teil sowie der jeweiligen Herkunfts- bzw. Ursprungsländer, deren Einfuhr von Brasilien genehmigt wurde, wird auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zusätzlich zum Pflanzengesundheitszeugnis kann die Einhaltung besonderer pflanzengesundheitlicher Anforderungen verlangt werden, was in das PGZ einzutragen ist.

§ 3 Industrielle Pflanzenerzeugnisse oder Erzeugnisse, die aufgrund der Verarbeitung, der sie unterzogen wurden, gemäß der in einer gesonderten Verordnung festgelegten pflanzengesundheitlichen Risikokategorien kein Risiko darstellen, Schädlinge zu bergen, brauchen für die Einfuhr kein Pflanzengesundheitszeugnis.

§ 4 Pflanzen, deren Erzeugnisse und anderen geregelte Gegenstände brauchen, wenn sie für wissenschaftliche Forschung, Versuche und Pflanzenzüchtung bestimmt sind, ein Pflanzengesundheitszeugnis und halten die Bestimmungen gesonderter Vorschriften ein.

Art. 37 Das PGZ wird von der NPPO des Ursprungs- oder Herkunftslandes – durch die zuständige Stelle – gemäß den nationalen Vorschriften des Landes ausgestellt, die Brasilien gemeldet wurden.

Art. 38 Das PGZ wird nur akzeptiert, wenn es die von Brasilien festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen vollständig erfüllt.

§ 1 Die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen wird von der ausführenden NPPO sichergestellt, während sich die Ware noch in ihrem Hoheitsgebiet bzw. auf der Durchfuhr nach Brasilien befindet.

§ 2 Die Korrektur oder Anpassung einer vorschriftswidrigen oder unvollständigen pflanzengesundheitlichen Anforderung ist nicht zulässig, wenn sich die Sendung bereits auf brasilianischem Gebiet befindet.

Art. 39 Die Vorlage eines unvollständigen oder vorschriftswidrigen PGZ sowie eines PGZ, das nach internationalen Standards als ungültig oder Betrug angesehen wird, bewirkt ein Einfuhrverbot unbeschadet der Anwendung von Sanktionen, die in gesonderten Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Einzigter Absatz. Das oben vorgesehene Verbot gilt nicht für Fälle, in denen die Vorschriftswidrigkeit durch Vorlage eines neuen PGZ, das von der NPPO des Ausfuhrlandes oder des Ursprungslandes ausgestellt wurde und das falsche PGZ ersetzt, behoben werden kann.

Art. 40 Das PGZ kann in elektronischer Form vorgelegt oder über einen offiziellen elektronischen Austausch übermittelt werden, wenn dies zuvor zwischen der NPPO des Einfuhrlandes und der NPPO des Ausfuhrlandes vereinbart wurde.

Art. 41 Das PGZ wird akzeptiert, wenn das Original des PGZ oder ggf. eine beglaubigte Kopie beigefügt ist.

Art. 42 Das PGZ oder WAZ ist ungültig, wenn es mehr als vierzehn (14) Tage vor dem Datum der Ausfuhr der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen geregelten Gegenstände aus dem Ausfuhrland ausgestellt wird.

Einzigter Absatz. Im Sinne der obengenannten Bestimmungen gilt als Datum des Versendens aus dem Ausfuhrland das Datum der Ausstellung des Frachtbriefs.

Art. 43 Für die Wiedereinfuhr eines brasilianischen Erzeugnisses – gleich aus welchem Grund – ist kein neues Zeugnis durch das für die Rücksendung zuständige Land erforderlich, sofern die Ausfuhr zuvor vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung genehmigt wurde, sowie:

I) das Produkt ist originalverpackt, unversehrt und ohne Anzeichen von Manipulation;

- II) dem Pflanzenerzeugnis brasilianischen Ursprungs liegt das Original des PGZ oder seine beglaubigte Kopie bei, das bei der Ausfuhr mitgeführt wurde, und seine Identität und Rückverfolgbarkeit wurde aufrechterhalten; und
- III) im Falle der Ausfuhr ohne Pflanzengesundheitszeugnis, durch Verzicht des Einfuhrlandes, ist es möglich, den Ursprung, die Identität und die Rückverfolgbarkeit des Produktes nachzuweisen.

§ Abs. 1 Da es sich um eine Rücksendung von brasilianischen Waren handelt, ist die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr nicht erforderlich.

§ 2 Bei Waren, die in loser Schüttung exportiert werden, sollte neben dem Original des PGZ oder seiner beglaubigten Kopie eine von der NPPO des Einfuhrlandes ausgestellte Erklärung vorgelegt werden, dass die Waren keinem Schädlingsbefall oder keiner Kontamination ausgesetzt waren.

§ 3 Wenn die Ware einem Schädlingsbefall oder einer Kontamination ausgesetzt wurde, sie ihre Integrität oder Identität verloren hat oder verarbeitet wurde, um ihre Beschaffenheit zu verändern, sollte ein PGZ vorgelegt werden, das von der NPPO des Landes ausgestellt wurde, das die Abweichung festgestellt hat, wobei jedoch die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr ausgenommen ist.

§ 4 Das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung kann die Anwendung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für die Verbringung der Waren festlegen.

KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Meldet die NPPO des Einfuhrlandes pflanzengesundheitliche Beanstandungen an von Brasilien ausgeführten Sendungen, bewertet das Departamento de Sanidade Vegetal e Insumos Agrícolas die Meldung und kann Maßnahmen zur Anpassung des Verfahrens der pflanzengesundheitlichen Prüfung erlassen.

Art. 45 Vorschriftenwidrigkeiten, die bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen festgestellt werden, sind dem Departamento de Sanidade Vegetal e Insumos Agrícolas zu melden, damit sie dem Ausfuhrland mitgeteilt werden können.

Art. 46 Bei nachgewiesener Fälschung des PGZ oder WAZ wird von der Stelle des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung, die die Vorschriftenwidrigkeit festgestellt hat, ein Verfahren eingeleitet.

Einziger Absatz. Der Vorgang ist an die Polizei weiterzuleiten, wobei eine Kopie an das Departamento de Sanidade Vegetal e Insumos Agrícolas geschickt wird.

Art. 47 Das Verfahren der Zuladung zu Schiffsladeräumen, die mit demselben Erzeugnis aus einer anderen Föderationseinheit teilweise beladen sind, ist im internen Transit erlaubt, vorausgesetzt, dass es keine vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung festgelegten pflanzengesundheitlichen Beschränkungen gibt, die sich auf den nationalen Transit von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen beziehen.

Einziger Absatz. In den Fällen, in denen eine pflanzengesundheitliche Behandlung als pflanzengesundheitliche Anforderung vorgeschrieben ist, muss diese an der letzten Ladestelle – nach der gesamten Verladung der zu zertifizierenden Sendung – durchgeführt werden.

Art. 48 Das Verfahren der Zuladung zu Schiffsladeräumen, die mit demselben Erzeugnis – aber aus einem anderen Land – beladen sind, mit einem brasilianischen Erzeugnis im internationalen Transit ist zulässig, wenn eine physische Trennung erfolgt, die die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen an das nationale Erzeugnis sicherstellt.

§ 1 Die föderale Landwirtschaftsbehörde überwacht die Platzierung des Materials und prüft die Wirksamkeit der physischen Trennung des Erzeugnisses und kann Korrekturmaßnahmen für die Zuladung zum Schiffsladeraum empfehlen.

§ 2 Die Zuladung ohne physische Trennung erfolgt nur mit einer schriftlichen Genehmigung der NPPO des Einfuhrlandes, die von der interessierten Partei vorgelegt wird, und jedes von der NPPO des Einfuhrlandes auferlegte Hindernis fällt unter ihre Verantwortung, und dieses Dokument ist der für pflanzengesundheitliche Prüfung zuständigen Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung vorzulegen.

§ 3 Das oben vorgesehene Verfahren ist nicht zulässig, wenn eine offizielle Erklärung der NPPO des Einfuhrlandes oder eine gesonderte brasilianische Gesetzgebung gegen die Zuladung von Erzeugnissen unterschiedlichen Ursprungs zu Schiffsladeräumen vorliegt.

Art. 49 Zweifel und Unklarheiten, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, werden vom Departamento de Sanidade Vegetal e Insumos Agrícolas geklärt.

Art. 50 Die Verwaltungsvorschrift Nr. 71 vom 13. November 2018 wird hiermit aufgehoben.

Art. 51 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Anhänge I – VI liegen nicht vor. Link zu MAPA funktioniert nicht.